

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2384/13

### Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des JHA vom 05.12.2013 zum TOP 4.2 (DS 2361/13)  
Fragen zu den Fördergrundsätzen hier: Erstellung der Bewilligungsbescheide nach den geltenden Fördergrundsätzen

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

#### 1. Offene Verwaltungsverfahren

Der Bewilligungsbescheid für den ran e. V. ist noch nicht ergangen, da die Förderung des Vereins nicht Bestandteil des Jugendförderplanes ist. Sofern der Stadtrat die entsprechende Änderung des Jugendförderplanes in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschließt, wird der Bewilligungsbescheid am 19.12.2013 verschickt.

Offene Widerspruchsverfahren bestehen noch mit dem Stadtjugendring e. V., Music College Erfurt e. V. sowie dem Stark unter einem Dach e. V..

Die Erläuterungen zu den offenen Verfahren sind der Anlage zu dieser Stellungnahme zu entnehmen.

#### 2. Umsetzung der Fördergrundsätze

Im Jahr 2013 hatte die Verwaltung des Jugendamtes die Bewilligung von Fördermitteln an freie Träger auf der Grundlage der aktuell gültigen Förderrichtlinien und in analoger Anwendung der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Fördergrundsätze vorzunehmen. Da sich beide Regelungen zum Teil inhaltlich widersprechen, kam es zum Teil zu Förderentscheidungen, die durch die freien Träger nicht akzeptiert werden konnten. In allen Fällen wurden/werden die Bescheide unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze korrigiert.

Folgende grundsätzliche Probleme sind bei der Umsetzung der Fördergrundsätze aufgetreten:

- Sofern der Träger nicht in der Lage ist, in seinem Kosten- und Finanzierungsplan eine mindestens 10prozentige Eigenleistung auszuweisen, ist die Leistungsfähigkeit des Trägers zu prüfen. Hierbei bestehen noch offene Fragen, welche Unterlagen und Nachweise einzureichen sind und wie tatsächlich festgestellt werden kann, dass der Träger nicht in der Lage ist, mehr als die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenleistungen zu erbringen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Frage in Abstimmung zwischen der Verwaltung und den Trägern im Jahr 2014 weiter thematisiert wird und in der Folge einheitlich anwendbare Lösungen gefunden werden können.

- Die Frage der Bildung und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen ist aus Sicht der Verwaltung nicht streitig. Sowohl die Fördergrundsätze als auch die ab 2014 geltenden Förderrichtlinien sehen vor, dass "*rechtlich unabwendbare Rückstellungen*" und "*begründete Rücklagen*" nicht als Eigenleistung des Trägers anzurechnen sind. Dies wurde bereits in diesem Jahr berücksichtigt und wird auch ab 2014 so umgesetzt. Bei der Bildung von Rücklagen ist jedoch zu beachten, dass diese nicht zu Lasten der öffentlichen Förderung zulässig ist. Rücklagen können deshalb weder direkt aus den Fördermitteln für das Projekt noch aus Einnahmen, die im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt entstehen, gebildet werden (Beispiel: Kostenbeiträge im Rahmen eines Projektes sind zur Finanzierung des Projektes zu verwenden und

können nicht zur Rücklagenbildung eingesetzt werden).

Im Ergebnis können Rücklagen bei Trägern, die nicht in der Lage sind, eine mindestens 10prozentige Eigenleistung zu erbringen, in der Regel nur aus "*weiteren jeweilig zu begründenden Betätigungsfeldern*" gebildet werden.

- In Einzelfällen kann es zwischen der Verwaltung und freien Trägern hinsichtlich der Zuordnung/ Bewertung von Einnahmen zu unterschiedlichen Auffassungen kommen (Beispiel: Beantwortung der Fragen 5 und 6 der DS 2361/13). Dies war 2013 nur bei einem Träger der Fall (Stadtjugendring) und wird bei einem Träger noch geprüft (Stark unter einem Dach). Es ist die Frage zu klären, ob Einnahmen aus dem zu fördernden Projekt entstehen oder ob die Einnahmen anderen Tätigkeitsfeldern des Trägers zuzuordnen sind.

- Die in den Fördergrundsätzen vorgesehene Bewilligung der Fördermittel über die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes wurde im Jahr 2013 noch nicht vorgenommen. Hintergrund ist die Geltung unterschiedlicher Förderrichtlinien in den Jahren 2013 und 2014.

Nachteile entstehen den Trägern daraus nicht, da ein Bescheid über mehrere Haushaltsjahre in jedem Fall einen Haushaltsvorbehalt beinhalten wird.

Ab 2014 werden die Bescheide unter Berücksichtigung von Punkt 7.2 der FRLJHEF-P erstellt.

Anlagen

nähere Erläuterungen

gez. i. V. Peilke

Unterschrift Amtsleiter

17.12.2013

Datum